

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Dienstleistungen der CompAS Gesellschaft für Computeranwendungen und Software mbH

I. Allgemeines

1 Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Leistungen, Angebote, Lizenzübertragungen und Wartungen der CompAS Gesellschaft für Computeranwendungen und Software mbH (im Folgenden „COMPAS GmbH“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als COMPAS GMBH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn COMPAS GMBH in Kenntnis der AGB des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- 1.4 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner bzw. Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2 Geltungspriorität

- 2.1 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der COMPAS GMBH maßgebend.
Bei Auslegungsproblemen oder Widersprüchen zwischen Individualvereinbarungen, Service- oder Wartungsverträgen, gesonderten Service-Level-Agreements (SLA) zwischen den Parteien und diesen AGB wird folgender Geltungsvorrang festgelegt:
 - an erster Stelle stehen Individualvereinbarungen,
 - an zweiter Stelle stehen die Service- oder Wartungsverträge,
 - an dritter Stelle stehen gesonderte Service-Level-Agreements (SLA),
 - an vierter Stelle stehen die AGB
- 2.2 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Beschreibung der angebotenen Leistungen

3 Leistungsumfang der COMPAS GMBH

Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der COMPAS GMBH sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben im Vertrag.

4 Updates und Systemaktualisierungen

- 4.1 COMPAS GMBH behält sich das Recht vor, Leistungen zu erweitern oder zu verbessern sofern die die Erweiterung oder Verbesserung unter Berücksichtigung der Interessen der COMPAS GMBH, für den Kunden zumutbar ist. Updateintervalle und Systemaktualisierungen werden von COMPAS GMBH zentral gesteuert. COMPAS GMBH behält sich – unter Berücksichtigung von angekündigten Wartungsfenstern – regelmäßige Systemaktualisierungen vor. COMPAS GMBH behält sich insbesondere vor, die installierte Exchange-Version jederzeit durch ein Update anzuheben. Versionswechsel einer Applikation oder eines Dienstes werden dem Kunden rechtzeitig über die vom Kunden genannte Info-Mailadresse mitgeteilt.

5 Support

- 5.1 Die telefonische Supporthotline der COMPAS GMBH steht dem Kunden zu den Geschäftszeiten von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter der Rufnummer +49 (0) 6232 / 6014-40 zur Verfügung.
- 5.2 COMPAS GMBH stellt dem Kunden per E-Mail einen Support für alle Fragen der vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen unter support@compas.gmbh zur Verfügung.

III. Definition der Leistungsgüte (Service Levels)

6 Verfügbarkeit der Services / Infrastruktur

Sofern im Service- oder Wartungsvertrag oder einem gesonderten Service-Level-Agreement zwischen den Parteien nichts anderes vertraglich vereinbart wird, gewährleistet COMPAS GMBH dem Kunden eine hohe Verfügbarkeit nach Maßgabe folgender Bedingungen:

- 6.1 Die Mindestverfügbarkeit der von COMPAS GMBH dem Kunden zur Verfügung gestellten Services bzw. Infrastruktur der beträgt im Jahresmittel bezogen auf ein Kalenderjahr 97,58%
- 6.2 Berechnungszeitraum der Verfügbarkeit ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom Bereitstellungsdatum bis zum Ende des ersten Kalenderjahres gilt als Rumpfbjahr, ebenso der Beginn des letzten Kalenderjahres der Vertragslaufzeit bis zur Beendigung des Vertrages. Die Zeiten eines Rumpfbjahres werden auf ein Kalenderjahr hochgerechnet.
- 6.3 Die gewährleistete Mindestverfügbarkeit im Jahresmittel berechnet sich nachfolgender Formel:

Mindest-

$$= \frac{\text{Regelbetriebszeit} - \text{Wartungsfenster} - \text{externe Störung} - \text{interne Störung}}{\text{Regelbetriebszeit} - \text{Wartungsfenster} - \text{externe Störung}} \times 100$$

Verfügbarkt. $\frac{\text{Regelbetriebszeit} - \text{Wartungsfenster} - \text{externe Störung}}{\text{Regelbetriebszeit} - \text{Wartungsfenster} - \text{externe Störung}}$

Die Parameter der Formel werden wie folgt definiert:

6.3.1 Regelbetriebszeit

- 6.3.1.1 Die Regelbetriebszeit der Services bzw. Infrastruktur der COMPAS GMBH beträgt 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche.

6.3.2 Wartungsfenster

Wartungsfenster sind die Zeiträume, in denen für den Erhalt und die Sicherheit des laufenden Betriebes notwendige periodische bzw. geplante Wartungsarbeiten an den Systemen des Rechenzentrums oder der von COMPAS GMBH genutzten Teilen durchgeführt werden. Dem Kunden werden Wartungsfenster, die den Dienst des Kunden beeinflussen oder unterbrechen, frühestmöglich, mindestens jedoch 72 Stunden vor deren Beginn ankündigt. COMPAS GMBH wird erforderliche Wartungsarbeiten, soweit dies möglich ist, in nutzungsarmen Zeiten durchführen.

6.3.3 externe Störung

COMPAS GMBH übernimmt keine Gewähr für Nichtverfügbarkeitszeiten, die auf externen Einflüssen beruhen, welche COMPAS GMBH nicht zu vertreten hat. Externe Störungen sind demgemäß Zeiträume, in denen eine Nichtverfügbarkeit der Services bzw. Infrastruktur der COMPAS GMBH ausfolgenden Gründen besteht:

- höhere Gewalt; als Fälle höherer Gewalt sollen insbesondere gelten: Störungen an Datennetzen außerhalb des Rechenzentrums d.h. jenseits der Datenschnittstellen des Rechenzentrums zu den öffentlichen Datennetzen bzw. Datennetz des Kunden, Epidemien, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Revolution, Anschläge, Krieg, Hacking im großen Stil, regionaler oder landesweiter Ausfall des Internet, ein Ausfall von mehr als 30% der Mitarbeiter des Rechenzentrums oder der COMPAS GMBH aufgrund eines mindestens bundeslandweiten Ereignisses;
- vorübergehende Einstellung oder Beschränkung der Leistung durch COMPAS GMBH, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes (insbesondere bei einer akuten Bedrohung der Daten bzw. der Hard- und/oder Softwareinfrastruktur des Kunden und/oder des Rechenzentrums durch äußere Gefahren wie z.B. Viren, Trojaner ö.ä.), die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Interoperabilität der Dienste oder datenschutzrechtliche Anforderungen dies erfordern; COMPAS GMBH wird bei einer solchen Einstellung oder Beschränkung auf die berechtigten Interessen des Kunden soweit möglich Rücksicht nehmen, diesen über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich informieren, und alles Zumutbare unternehmen, um die Zugangsbeschränkung bzw. -sperrung unverzüglich aufzuheben;
- durch Hersteller verursachte Fehler der eingesetzten Standardsoftware und/oder Hardware, auf dem die COMPAS GMBH-Infrastruktur basiert;
- sonstige außergewöhnliche Ereignisse oder Ursachen, die weder der Betreiber des Rechenzentrums noch COMPAS GMBH noch deren Erfüllungsgehilfen (z.B. Lieferanten oder Zulieferer) zu vertreten haben (insbesondere durch Fremdeinwirkung in Form einer mechanischen oder andersartigen Beschädigung, Zerstörung der aktiven Komponenten und/oder passiven Kabeltrassen);
- vom Kunden geforderte Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit einer Störung stehen;
- unsachgemäße Nutzung der Services bzw. Infrastruktur durch den Kunden, insbesondere durch den Kunden schadhafte installierte Software bzw. Programme;
- schuldhaftige Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere schuldhaftige Verletzung der Pflichten des Kunden aus der Vertragsbeziehung zur COMPAS GMBH;
- Verzug des Kunden mit einer notwendigen Mitwirkungshandlung;
- Unterbrechungszeiten in der Leistungsbereitstellung, die auf Vertragsbestimmungen, insbesondere auf einen Leistungsausschluss wegen Zahlungsverzugs des Kunden, zurückzuführen sind.

6.3.4 interne Störung

Interne Störungen sind Zeiten, in denen eine Nichtverfügbarkeit der Services bzw. Infrastruktur der COMPAS GMBH besteht, welche nicht auf einer externen Störung beruht.

7 Störungsbeseitigung

- 7.1 Auftretende Störungen bzw. Fehler der Leistung hat der Kunde dem Support der COMPAS GMBH unverzüglich entweder telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen und COMPAS GMBH bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, der COMPAS GMBH auf deren Anforderung schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.
- 7.2 Sofern im Service- oder Wartungsvertrag oder einem gesonderten Service-Level-Agreement zwischen den Parteien nichts anderes vertraglich vereinbart wird, wird sich ein Systemadministrator der COMPAS GMBH innerhalb von 12 Stunden nach dem Eingang der Störungsmeldung bei dem Kunden zur Problemlösung melden.
- 7.3 Die Störungsbeseitigung durch COMPAS GMBH erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten der COMPAS GMBH unter Beachtung der vertraglichen Pflichten. Die Störungsbeseitigung erfolgt innerhalb der im Einzelfall angemessenen Zeit. Ein Anspruch des Kunden auf die Beseitigung der Störung innerhalb einer bestimmten Zeit besteht nicht.

- 7.4 COMPAS GMBH ist nicht zur Behebung von Störungen verpflichtet, die auf höherer Gewalt beruhen oder außerhalb des Einflussbereichs der COMPAS GMBH liegen.
- 7.5 Ohne ausdrückliche Einwilligung der COMPAS GMBH im Einzelfall ist der Kunde nicht berechtigt, Störungen bzw. Fehler der Leistungen bzw. Infrastruktur der COMPAS GMBH selbst zu beseitigen und/oder Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

IV. Auftragsdatenverarbeitung (ADV)

Wird zwischen dem Kunden und COMPAS GMBH ein Service- oder Wartungsvertrag geschlossen, der eine Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Gegenstand hat, gilt sofern nicht anders vertraglich vereinbart wird für alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen COMPAS GMBH oder Beauftragte der COMPAS GMBH personenbezogene Daten (im Folgenden dieses Abschnitts nur „Daten“) des Kunden (im Folgenden dieses Abschnitts „Auftraggeber“ genannt) verarbeiten, Folgendes:

8 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

- 8.1 Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem jeweiligen Service- oder Wartungsvertrag.
- 8.2 Zu einem Vertrag der Parteien, der eine Auftragsdatenverarbeitung beinhaltet, wird eine Anlage erstellt, aus der „Art der Daten“, „Art und Zweck der Verarbeitung“ sowie „Kategorien betroffener Personen“ hervorgeht.

9 Verantwortlichkeit / Weisungen des Auftraggebers

- 9.1 COMPAS GMBH verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen des Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an COMPAS GMBH sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art.4 Nr. 7 DSGVO).
- 9.2 Die Weisungen werden anfänglich durch den jeweiligen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an COMPAS GMBH durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

10 Pflichten der COMPAS GMBH bei der ADV

- 10.1 COMPAS GMBH darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DSGVO vor. COMPAS GMBH informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn COMPAS GMBH der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. COMPAS GMBH darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
- 10.2 COMPAS GMBH ist zwar berechtigt aber ausdrücklich nicht verpflichtet, die Weisungen des Auftraggebers auf die Vereinbarkeit mit anwendbaren Gesetzen zu überprüfen.
- 10.3 COMPAS GMBH wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. COMPAS GMBH wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt COMPAS GMBH vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- 10.4 COMPAS GMBH gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für COMPAS GMBH tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der COMPAS GMBH, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- 10.5 COMPAS GMBH unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.
- 10.6 Bei Vertragsende erfolgt die Herausgabe der gespeicherten Inhalte auf einem geeigneten Datenträger des Auftraggebers (z.B. Festplatte oder Sicherungsband) zu den üblichen Vergütungssätze. Weitere Dienstleistungen sind auf Wunsch nach den üblichen Vergütungssätzen von COMPAS GMBH möglich. Diese müssen schriftlich beauftragt werden. Der Auftrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch COMPAS GMBH.
- 10.7 COMPAS GMBH unterstützt den Auftraggeber im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten. Eine solche Leistung der COMPAS GMBH ist – soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist – nicht im Preis des Service- oder Wartungsvertrags enthalten und erfolgt nur gegen gesonderte Vergütung.
- 10.8 COMPAS GMBH berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Eine solche Leistung der COMPAS GMBH ist – soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist – nicht im Preis des Service- oder Wartungsvertrags enthalten und erfolgt nur gegen gesonderte Vergütung.
- 10.9 In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung der Daten bzw. Übergabe an Dritte. Um einen besonderen Fall handelt es sich dann, wenn Aufbewahrung oder Übergabe durch COMPAS GMBH bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen für den Auftraggeber erforderlich und der COMPAS GMBH unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist. Eine solche Leistung der COMPAS GMBH ist – soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist – nicht im Preis des Service- oder Wartungsvertrags enthalten und erfolgt nur gegen gesonderte Vergütung.

11 Pflichten des Auftraggebers

- 11.1 Der Auftraggeber hat COMPAS GMBH unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in Bezug auf die im Rahmen des Vertrags verarbeiteten Daten Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 11.2 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftraggeber personenbezogene Daten, steht er dafür ein, dass dies entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen geschieht und stellt im Falle eines Verstoßes COMPAS GMBH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf den Verstoß des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- 11.3 Der Auftraggeber nennt COMPAS GMBH den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

12 Anfragen betroffener Personen

- 12.1 Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an COMPAS GMBH, wird COMPAS GMBH die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. COMPAS GMBH leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter.
- 12.2 COMPAS GMBH haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

13 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- 13.1 Der Auftraggeber stimmt zu, dass COMPAS GMBH Subunternehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert COMPAS GMBH den Auftraggeber mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vorab, es sei denn, eine Notfallsituation erfordert die unverzügliche Hinzuziehung eines Subunternehmens. Im Falle einer solchen Notsituation wird COMPAS GMBH den Auftraggeber unverzüglich über den Einsatz eines Subunternehmens informieren.

V. Allgemeine Pflichten des Kunden

14 Verbotene Inhalte

- 14.1 Der Kunde darf bei der Nutzung der von COMPAS GMBH zur Verfügung gestellten Services, Infrastruktur sowie sonstiger Inhalte des Rechenzentrums nicht gegen gesetzliche Ge- und Verbote, die guten Sitten und/oder Rechte Dritter (insbesondere Marken-, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keine pornographischen Inhalte und/oder keine auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen anzubieten und/oder anbieten zu lassen, die pornographischen und/oder erotischen Inhalte (z.B. Nacktbilder, Peepshows, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist) und/oder deren Vermittlung zum Gegenstand haben. Ferner verpflichtet sich der Kunde, keine der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechenden Inhalte anzubieten und/oder anbieten zu lassen.
- 14.2 Der Kunde darf seinen gegebenenfalls mit den Leistungen von COMPAS GMBH in Zusammenhang stehenden, für die Öffentlichkeit einsehbaren Internetauftritt nicht in Suchmaschinen eintragen oder eintragen lassen, soweit der Kunde durch die Verwendung von Schlüsselwörtern bei der Eintragung gegen gesetzliche Ge- und Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstößt. Dies gilt auch, wenn solche Inhalte durch Hyperlinks oder sonstige Verbindungen, die der Kunde auf Seiten Dritter setzt, zugänglich gemacht werden.
- 14.3 Der Kunde ist verpflichtet, COMPAS GMBH im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer Verletzung der vorstehenden Ziffern 9.1 und 9.2 resultieren.

15 Sachgerechte Nutzung, Sicherheitsvorkehrungen

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von COMPAS GMBH zur Verfügung gestellten Systeme bzw. Infrastruktur sachgemäß entsprechend der von COMPAS GMBH erteilten Anweisungen zu verwenden.
- 15.2 Der Kunde darf keine Inhalte einbringen, die mit den zur Verfügung gestellten Systemen nicht kompatibel sind. Im Zweifel über die Kompatibilität muss sich der Kunde diesbezüglich bei COMPAS GMBH informieren.
- 15.3 Bei selbst eingebrachten Programmen und sonstigen Inhalten ist der Kunde für die korrekte Durchführung der Installation selbst verantwortlich, soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird.
- 15.4 Der Kunde hat auf Verlangen von COMPAS GMBH sämtliche von ihm selbst eingebrachten Programme und sonstige Inhalte unverzüglich zu entfernen, soweit diese eine Gefahr für die zur Verfügung gestellten Systeme begründen können oder gegen Regelungen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und COMPAS GMBH verstoßen.
- 15.5 Der Kunde ist verpflichtet, alle üblichen Vorsichtsmaßnahmen (Backup, Sicherungskopien) für eine eventuell erforderliche schnelle Wiederherstellung der Inhalte zu ergreifen.
- 15.6 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Lizenzbedingungen der Hersteller der ihm von COMPAS GMBH zur Verfügung gestellten Software zu befolgen. COMPAS GMBH wird dem Kunden bei Zurverfügungstellung von Software die entsprechenden Lizenzbedingungen übermitteln.

VI. Allgemeine Vertragsbestimmungen

16 Zustandekommen von Verträgen / Vertragsumfang

- 16.1 In Prospekten und Anzeigen, die nicht individuell für einen Kunden bzw. Interessenten ausgearbeitet sind, enthaltene Leistungsbeschreibungen und Preisangaben von COMPAS GMBH sind freibleibend und unverbindlich.
- 16.2 An individuell ausgearbeitete Angebote hält sich COMPAS GMBH 7 Kalendertage ab dem Tag des Zugangs bei dem Kunden gebunden, es sei denn, im Angebot sind andere Bindungsfristen aufgeführt.
- 16.3 Der Umfang der vertraglichen Leistungen der COMPAS GMBH wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung nebst ihren schriftlichen Anlagen und ggf. des gesonderten SLA abschließend bestimmt.
- 16.4 COMPAS GMBH behält sich vor, bei der Auftragsumsetzung von den Angebotsunterlagen beziehungsweise von der Auftragsbestätigung sowie den SLA abzuweichen, wenn rechtliche oder technische Normen bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen und hierdurch keine wesentliche Änderung des gegenständlichen Leistungsinhalts eintritt.
- 16.5 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend von vorstehenden Sätzen 1 und 2 sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.
- 16.6 An sämtlichen Informationen und übergebenen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich COMPAS GMBH ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge von COMPAS GMBH dürfen ohne Genehmigung der COMPAS GMBH weder weitergegeben noch veröffentlicht noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden.

17 Vergütung

- 17.1 Alle von COMPAS GMBH angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 17.2 Zusätzliche Leistungen, die nicht vom jeweiligen Grundvertrag umfasst sind, sowie Leistungen der vom Kunden bei COMPAS GMBH zur Behebung von Störungen angeforderten Außendienstmitarbeiter werden zum geltenden Stundensatz ggf. zuzüglich einer Anfahrtspauschale in Höhe von EUR 125,00 abgerechnet; die Regelungen zur Haftung und Gewährleistung bleiben unberührt. Die Höhe des jeweils geltenden Stundensatzes wird auf Anfrage des Kunden mitgeteilt.
- 17.3 Bei Lieferungen oder Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der deutschen Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer vor dem vertraglich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens oder einer unvollst.-ständigen Mitteilung behält sich COMPAS GMBH die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.
- 17.4 Stellt sich nach einer umsatzsteuerfreien Berechnung heraus, dass COMPAS GMBH für die jeweilige erbrachte Leistung nach den gesetzlichen Regelungen doch umsatz-steuerabführungspflichtig ist, ist COMPAS GMBH berechtigt, die Umsatzsteuer nachzuberechnen.
- 17.5 Die Abrechnung erfolgt monatlich per Rechnung vorschüssig.
- 17.6 Das Zahlungsziel beträgt 7 Kalendertage ab Rechnungserhalt, es sei denn, dass vertraglich ein anderes Zahlungsziel festgelegt wird.
- 17.7 Enthält der vereinbarte Vertragsgegenstand auch Softwarelizenzen, sind diese in Höhe der Herstellerpreise in den Leistungspreisen der COMPAS GMBH enthalten. Daher steht COMPAS GMBH das Recht zu, ihre Leistungspreise entsprechend anzupassen, wenn und soweit Preiserhöhungen der Herstellerlizenzpreise in Bezug auf die zur Verfügung gestellte Software eintreten. Der Kunde wird unverzüglich schriftlich informiert, sobald Preiserhöhungen von dem Hersteller angekündigt werden, dies unter Angabe des Zeitpunktes, ab dem die Änderung der Preise gilt und unter Benennung der Höhe der Änderung des Lizenzpreises.

18 Haftung

- 18.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet COMPAS GMBH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 18.2 Auf Schadensersatz haftet COMPAS GMBH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet COMPAS GMBH vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, sog. Kardinalpflicht); in diesem Fall ist die Haftung von COMPAS GMBH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 18.3 Die sich aus Ziffer 19.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden COMPAS GMBH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit COMPAS GMBH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat und für etwaige Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 18.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn COMPAS GMBH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

19 Mängelgewährleistung

- 19.1 Für die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 19.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 19.3 Ist die von COMPAS GMBH erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen zugesicherte Eigenschaften und ist eine Nacherfüllung nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar, darf COMPAS GMBH nach ihrer Wahl zunächst Ersatz liefern oder nachbessern (Wahl der Nacherfüllungsart). Das Recht, die

- Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Nacherfüllungsversuch als fehlgeschlagen.
- 19.4 COMPAS GMBH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- 19.5 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unwesentlichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 19.6 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 19 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 19.7 Garantien von Dritten, insbesondere der Hersteller der gelieferten Produkte bzw. Software, verpflichten nur den Hersteller bzw. Garantiegeber, nicht COMPAS GMBH. Ansprüche des Kunden gegen COMPAS GMBH aus Garantien bestehen nur dann, wenn COMPAS GMBH eine eigene Garantieerklärung erteilt hat.

20 Mängelanzeigen

- 20.1 Die Mängelansprüche des Kunden aus einem etwaigen Kaufvertrag sind für den betreffenden Mangel ausgeschlossen,
- a) wenn der Kunde seinen bestehenden gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (insbesondere §§ 377, 381 HGB) nicht nachgekommen ist;
- b) bei Nichtbestehen gesetzlicher Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden, wenn er offensichtliche Mängel nicht innerhalb von 14 Tagen ab Empfang der Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel nicht innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung gegenüber COMPAS GMBH schriftlich angezeigt hat.
- 20.2 Die Mängelansprüche des Kunden aus einem Werkvertrag sind für den betreffenden Mangel ausgeschlossen,
- a) wenn der Kunde das Werk abnimmt, obwohl dies mangelhaft ist, und er bei der Abnahme den Mangel kennt, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung seiner Rechte vorbehalten hat;
- b) bei Nichtkenntnis des Mangels, wenn der Kunde bei Abnahme erkennbare Mängel nicht binnen einer Frist von 14 Tagen seit der Abnahme und bei der Abnahme nicht erkennbare Mängel nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erkennbarkeit gegenüber COMPAS GMBH schriftlich angezeigt hat.
- 20.3 Beruht der Mangel auf dem Verschulden von COMPAS GMBH, kann der Kunde, unbeschadet der vorstehenden Ziffern 21.1 bzw. 21.2, unter den in Ziffer 19 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

21 Geistiges Eigentum

- 21.1 Vorbehaltlich spezieller Vereinbarungen im Einzelfall überträgt COMPAS GMBH keinerlei Rechte am geistigen Eigentum welcher Art auch immer, insbesondere keine Urheberrechte, Rechte am Konzept usw. an den Kunden.

22 Substitution

- 22.1 COMPAS GMBH ist berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen durch unterbeauftragte Dritte ausführen zu lassen. Die Regelungen in Abschnitt IV. Ziffer 14 dieser AGB bleiben unberührt.

23 Laufzeit und Kündigung

- 23.1 Vertrag beginnt mit dem jeweils vertraglich festgelegten Datum.
23.2 Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, hat der Vertrag eine anfängliche Laufzeit von 36 Monaten.
23.3 Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der jeweils anderen Partei.
23.4 Der Vertrag kann von jeder Partei außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch COMPAS GMBH liegt insbesondere vor...

- wenn sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn über das Vermögen der des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
- wenn der Kunde seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis wiederholt oder schwerwiegend verletzt hat;
- wenn sich der Kunde mit seinen Zahlungspflichten mehr als 60 Tage in

Verzug befindet; Voraussetzung der außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs ist, dass COMPAS GMBH den Kunden frühestens zwei Wochen nach Fälligkeit schriftlich angemahnt, ihm eine Nachfrist zur Zahlung von zwei Wochen gesetzt hat und diese Nachfrist abgelaufen ist.

- 23.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei einer Beendigung des Vertragsverhältnisse zwischen COMPAS GMBH und dem in Abschnitt II. Ziffer 3 genannten Rechenzentrum ein Wegfall der Geschäftsgrundlage des Vertrags zwischen dem Kunden und COMPAS GMBH vorliegt und COMPAS GMBH in diesem Falle berechtigt ist, das Vertragsverhältnis zum Kunden gem. § 313 Abs. 3 fristlos zu kündigen.
23.6 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

24 Abtretung / Aufrechnung

- 24.1 Die Abtretung oder Verpfändung von dem Kunden gegenüber COMPAS GMBH zustehenden Ansprüchen oder Rechten ist ohne schriftliche Zustimmung von COMPAS GMBH ausgeschlossen, sofern der Kunde nicht ein berechtigtes Interesse an der Abtretung oder Verpfändung nachweist.
24.2 Ein Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

25 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 25.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen COMPAS GMBH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
25.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten 67346 Speyer.
25.3 Ziffer 26.2 gilt auch, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.
25.4 COMPAS GMBH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.